

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 27. Juli 1946

33. Stück

99. Bundesgesetz: Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945 — GOG. 1945.  
 100. Verordnung: Arbeitspflichtverordnung.  
 101. Verordnung: Abänderung der Verordnung über die Ausnahmebestimmungen für die Ziviltechniker.  
 102. Verordnung: Aufhebung der gebührenfreien Abgabe des Amtlichen Telefonbuches.  
 103. Kundmachung: Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr (Bezirksjugendamt) zur Führung der erweiterten Berufsvormundschaft für den Sprengel des Bezirksgerichtes Leonfelden.  
 104. Kundmachung: Aufhebung des Deutschen Auslieferungsgesetzes.  
 105. Kundmachung: 32. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.

**99. Bundesgesetz vom 18. Juni 1946 zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Dem Gesetz vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 47, über die Wiederherstellung der österreichischen Gerichtsorganisation (Gerichtsorganisationsgesetz 1945 — GOG. 1945), werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 14 a. Das Bundesministerium für Justiz wird ermächtigt, in den Jahren 1946 bis einschließlich 1949

1. auf Antrag des Oberlandesgerichtspräsidenten Richteramtswärtern, die im Vorbereitungsdienst eine sehr gute Verwendung aufweisen, eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes mit der Einschränkung zu bewilligen, daß die tatsächlich zurückgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes mindestens eineinhalb Jahre betragen muß;

2. Personen, welche die Befähigung zum Richteramt im Auslande erlangt haben, bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen für die Übernahme in den österreichischen Bundesdienst durch Verleihung eines planmäßigen Richterpostens zum Richter zu ernennen, ohne daß es der Zurücklegung des Vorbereitungsdienstes und der Ablegung der Richteramtprüfung (§ 4 GOG.) bedarf, wenn sie mindestens drei Jahre im Gebiet der Republik Österreich im öffentlichen Dienste tätig waren;

3. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht Personen, welche die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien im Auslande zurückgelegt haben, unter Gleichstellung der im Auslande abgelegten wissenschaftlichen Prüfungen nach Maßgabe der Verordnung, St. G. Bl.

Nr. 82/1945, die Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst zu bewilligen, wenn sie die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den österreichischen Bundesdienst erfüllen.

§ 14 b. Für Richter, auf die wegen einer im richterlichen oder Verwaltungsdienst erlittenen Maßregelung, § 4, Abs. (1), des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, über die Wiederherstellung österreichischen Berufsbeamtenrechts (Beamten-Überleitungsgesetz) anzuwenden ist und die gemäß § 8, Abs. (2), lit. a, dieses Gesetzes auf einen Dienstposten der neu gebildeten Personalstände übernommen worden sind, erhöht sich die Altersgrenze für jedes infolge dieser Maßregelung vor Zurücklegung des 65. Lebensjahres außer Dienst verbrachte volle Jahr um den gleichen Zeitraum; jedoch treten sie spätestens mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, in den dauernden Ruhestand.

### § 14 c. Verfassungsbestimmung.

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, bis zum Ende des Jahres 1949 aus besonders wichtigen dienstlichen Rücksichten Richter, welche die Altersgrenze zurückgelegt haben, weiter im Dienste zu belassen.

(2) Eine solche Verfügung hat die Dauer der Weiterverwendung des Richters mit einem kalendermäßig angegebenen Zeitpunkt zu begrenzen; eine Weiterverwendung über den 31. Dezember des Jahres, in dem der Richter das 70. Lebensjahr vollendet hat, ist unstatthaft.

### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, hinsichtlich des § 14 c die Bundesregierung betraut.

Renner

Figl Schärf Helmer Gerö Hurdes  
 Maisel Zimmermann Kraus Heintl Frenzel  
 Krauland Übeleis Altmann Gruber Weinberger

**100. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. Mai 1946, über arbeitsrechtliche Durchführungsbestimmungen zum Arbeitspflichtgesetz (Arbeitspflichtverordnung).**

Auf Grund des § 11, Abs. (6), § 12, Abs. (2), und des § 16, Abs. (2), des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz), wird verordnet:

**Trennungszuschlag.**

§ 1. (1) Dienstnehmer, die bis zum Zeitpunkt der Arbeitsverpflichtung zum Unterhalt von im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung wesentlich beigetragen haben, gebührt zur Deckung des durch die getrennte Haushaltsführung verursachten Mehraufwandes der Trennungszuschlag [§ 11, Abs. (4) des Gesetzes] nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, solange der Dienstnehmer infolge der Arbeitsverpflichtung zur getrennten Haushaltsführung gezwungen ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch auf den Trennungszuschlag im Zeitpunkt des Ausspruches der Arbeitsverpflichtung hat das Arbeitsamt festzustellen und zu bescheinigen.

(2) Die Notwendigkeit einer getrennten Haushaltsführung liegt vor, wenn der Aufnahmebetrieb vom Wohn-(Aufenthalts-)ort der Angehörigen des Dienstnehmers so weit entfernt ist, daß ihm die tägliche Rückkehr nicht möglich ist oder billigerweise nicht zugemutet werden kann. Auf Verlangen des Dienstgebers hat der Dienstnehmer einen geeigneten Nachweis (gemeindeamtliche Bescheinigung u. dgl.) darüber beizubringen, daß die getrennte Haushaltsführung weiter besteht.

(3) Dienstnehmern, die ihren Beruf üblicherweise außerhalb ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes getrennt von ihren Angehörigen ausüben pflegen, gebührt kein Trennungszuschlag.

§ 2. (1) Der Trennungszuschlag beträgt 2 S für einen Kalendertag. Der Trennungszuschlag gebührt frühestens vom Tage des Antrittes der Beschäftigung und längstens bis zu dem der Beendigung der Beschäftigung im Aufnahmebetrieb folgenden Tag.

(2) Ist der Dienstnehmer durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, so behält er den Anspruch auf den Trennungszuschlag. Im Falle einer durch andere Gründe verursachten Dienstverhinderung behält der Dienstnehmer den Anspruch auf den Trennungszuschlag nur für jene Tage der Dienstverhinderung, für die ihm ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes zusteht. Der Trennungszuschlag ge-

bührt nur insoweit, als die getrennte Haushaltsführung besteht.

(3) Wird dem Arbeitsverpflichteten während der Dauer der Verpflichtung Urlaub gewährt, so behält er während der Dauer desurlaubes Anspruch auf den Trennungszuschlag, wenn unmittelbar vor Antritt desurlaubes getrennte Haushaltsführung bestanden hat.

§ 3. Wird dem Arbeitsverpflichteten vom Dienstgeber unentgeltlich Unterkunft oder Verpflegung gewährt, so kann der Dienstgeber die Kosten der Unterkunft bis zum Höchstbetrage von 0'70 S täglich und die Kosten der Verpflegung bis zum Höchstbetrage von 1'30 S täglich auf den Trennungszuschlag in Anrechnung bringen.

§ 4. (1) Der Trennungszuschlag ist für jeden Lohnzahlungszeitraum zusammen mit dem Entgelt auszuzahlen.

(2) Der Trennungszuschlag ist für den Steuerabzug vom Arbeitslohn, für die Sozialversicherung und für andere beitrags-(umlage-)pflichtige Einrichtungen nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn und als Entgelt anzusehen.

§ 5. Soweit Betriebsordnungen, Tarifordnungen oder Kollektivverträge die Gewährung von Trennungszuschlägen vorsehen, so sind diese auf den Trennungszuschlag nach § 2 anzurechnen.

**Reisekosten.**

§ 6. (1) Die Reisekosten nach § 11, Abs. (5), des Gesetzes einschließlich der Kosten für Beförderung des notwendigen Gepäcks werden nur für die Benützung von Massenbeförderungsmitteln (Eisenbahn, Straßenbahn, Autobuslinien usw.), und zwar nach dem Tarif für die niedrigste Fahrklasse vergütet, wobei der Berechnung der kürzeste Reiseweg zugrunde zu legen ist.

(2) Soweit Massenbeförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen, gebührt eine Wegentschädigung; in dieser Entschädigung ist der Ersatz der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks inbegriffen. Sie beträgt 0'60 S für jeden Kilometer. Die Wegentschädigung gebührt nicht, wenn der Aufnahmebetrieb auf seine Kosten Beförderungsmittel bestellt.

(3) Auf Verlangen des Verpflichteten hat das Arbeitsamt, das die Verpflichtung ausgesprochen hat, dem Verpflichteten die Kosten der erstmaligen Reise zum Arbeitsort vorzustrecken; der Inhaber des Aufnahmebetriebes hat diese Kosten dem Arbeitsamt zu ersetzen.

**Ausgleichszulage.**

§ 7. (1) Bei Berechnung der nach § 12, Abs. (1), lit. d, allenfalls gebührenden Ausgleichszulage ist das Bruttoentgelt, auf das der Dienstnehmer zuletzt im Stammbetrieb unter Zugrundelegung einer 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit

Anspruch hatte, dem Bruttoentgelt gegenüberzustellen, das im Aufnahmebetrieb unter Zugrundelegung einer 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit jeweils erzielt wird.

(2) Stand der Arbeitsverpflichtete im Stammbetrieb zuletzt im Akkord-, Stück- oder Gedinglohn, so ist das Entgelt unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. (1) nach dem Durchschnitt der letzten zwölf Wochen unter Ausschcheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten (Überstunden) zu errechnen.

(3) Hat die kostenlose Überlassung einer Dienst- oder Werkswohnung oder die Überlassung zu einem ermäßigten Mietzins einen Teil des regelmäßigen Entgeltes im Stammbetrieb gebildet, so ist ein für diese Dienst- oder Werkswohnung während der Dauer der Arbeitsverpflichtung allenfalls zu zahlender Mietzins oder Mehrpreis als Teil des Entgeltes im Stammbetrieb anzusehen.

(4) Anspruch auf Ausgleichszulage besteht nur für die Zeit, für die dem Dienstnehmer Anspruch auf Entgelt zusteht.

§ 8. (1) Der Inhaber des Stammbetriebes ist verpflichtet, dem Arbeitsverpflichteten gelegentlich der letzten Lohnzahlung eine Bescheinigung über das im Stammbetrieb erzielte Brutto-Entgelt auszufolgen.

(2) Die Bescheinigung hat Namen, Geburtsdaten und Anschrift des Dienstnehmers, Art der Beschäftigung, die Anzahl der wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden und das letzte wöchentliche Brutto-Entgelt, bei Akkord-, Stück- oder Gedingentlohnung das Brutto-Entgelt der letzten zwölf Wochen zu enthalten. Erschwerniszulagen (Gefahren-, Schmutz-, Hitzezulagen u. dgl.) sind in der Bescheinigung besonders kenntlich zu machen.

§ 9. (1) Der Aufnahmebetrieb hat für jeden Lohnzahlungszeitraum zu überprüfen, ob und in welchem Ausmaße eine Ausgleichszulage gebührt.

(2) Die Ausgleichszulage ist für jeden Lohnzahlungszeitraum zusammen mit dem übrigen Entgelt auszuführen.

§ 10. Die Ausgleichszulage ist für den Steuerabzug vom Arbeitslohn, für die Sozialversicherung und andere beitrags-(umlage-)pflichtige Einrichtungen als steuerpflichtiger Arbeitslohn und als Entgelt anzusehen.

#### Ersatz des Urlaubsentgeltes.

§ 11. (1) Hat das Dienstverhältnis im Aufnahmebetrieb mindestens einen Monat gedauert und wird dem Dienstnehmer während der Dauer der Verpflichtung ein Urlaub nicht gewährt, so hat der Inhaber des Aufnahmebetriebes dem Inhaber des Stammbetriebes bei Gewährung des gesetzlich oder vertraglich zustehenden

Urlaubes nach Rückkehr des Dienstnehmers in den Stammbetrieb so viele Zweifundfünfzigstel des während desurlaubes gebührenden Entgeltes zu ersetzen, als die im Aufnahmebetrieb zurückgelegte Dienstzeit des Dienstnehmers Wochen betragen hat.

(2) Wird dem Arbeitsverpflichteten während der Zeit seiner Beschäftigung im Aufnahmebetrieb der gesetzlich oder vertraglich zustehende Urlaub gewährt, so hat der Inhaber des Stammbetriebes dem Inhaber des Aufnahmebetriebes so viele Zweifundfünfzigstel des dem Dienstnehmer während desurlaubes gebührenden Entgeltes zu ersetzen, als die Dienstzeit im Stammbetrieb vor der Arbeitsverpflichtung, vom Antritt des Dienstverhältnisses oder vom Beginn des Urlaubsjahres an gerechnet, Wochen betragen hat. Für den nächsten im Stammbetrieb nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung anfallenden Urlaub hat der Inhaber des Aufnahmebetriebes dem Inhaber des Stammbetriebes so viele Zweifundfünfzigstel des Urlaubsentgeltes zu ersetzen, als die für den Urlaubsanspruch anzurechnende Dienstzeit im Aufnahmebetrieb Wochen betragen hat.

(3) Die Vorschriften des Abs. (1) und (2) gelten nicht, soweit es sich um Dienstverhältnisse handelt, auf die das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz Anwendung findet.

#### Sozialversicherung.

§ 12. (1) In der Sozialversicherung bleibt die auf Grund des Dienstverhältnisses im Stammbetrieb begründete Versicherungszugehörigkeit beim Fortbestand dieses Dienstverhältnisses auch während der Dauer der Arbeitsverpflichtung unverändert. Dies gilt unter anderem auch dann, wenn der Ort der Beschäftigung im Aufnahmebetrieb außerhalb des Sprengels des für die Beschäftigung im Stammbetrieb zuständigen Versicherungsträgers liegt oder wenn der Dienstnehmer aus einem Betriebe, für den eine Gebietskrankenkasse zuständig ist, in einen Betrieb verpflichtet wird, in dem eine Betriebskrankenkasse besteht. Der verpflichtete Dienstnehmer bleibt mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der für den Stammbetrieb zuständigen Krankenkasse.

(2) Soweit die Höhe der Beiträge und Leistungen in der Sozialversicherung von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängt, ist auch für die Dauer der Arbeitsverpflichtung weiter von dem Entgelt auszugehen, das der Verpflichtete im Stammbetrieb bezogen hat; ist jedoch das Entgelt im Aufnahmebetrieb höher als im Stammbetrieb, so ist das höhere Entgelt zugrunde zu legen.

(3) Das Arbeitsamt, das die Arbeitsverpflichtung ausspricht, hat den Verpflichtungsbescheid dem für die Beschäftigung im Stammbetrieb zuständigen Krankenversicherungsträger zur

Kenntnis zu bringen. Im Verpflichtungsbescheid ist dieser Versicherungsträger anzugeben.

(4) Der Inhaber des Aufnahmebetriebes hat Antritt und Beendigung der Beschäftigung im Aufnahmebetrieb unter Angabe der Höhe des Entgeltes einschließlich einer allfälligen Ausgleichszulage sowie jede Änderung in den für die Sozialversicherung maßgebenden Verhältnissen binnen drei Tagen dem im Verpflichtungsbescheid angegebenen, für die Beschäftigung im Stammbetrieb zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden. Auf den Meldedienst sind im übrigen die einschlägigen Vorschriften anzuwenden, die für den nach dem Stammbetrieb zuständigen Krankenversicherungsträger gelten.

(5) Liegt der Ort der Beschäftigung im Aufnahmebetrieb außerhalb des Sprengels des für die Beschäftigung im Stammbetrieb zuständigen Krankenversicherungsträgers, so bestimmt dieser, wie für solche Verpflichtete die Beiträge einzuzahlen und die Geldleistungen der Krankenversicherung auszuführen sind und wie die Krankenüberwachung zu regeln ist. Der Krankenversicherungsträger ist jedenfalls verpflichtet, die Versicherungsbeiträge unter Angabe des Zahltages und der Höhe des auf den Dienstnehmer entfallenden, im Wege des Lohnabzuges einzubringenden Anteiles dem Inhaber des Aufnahmebetriebes vorzuschreiben. Er ist berechtigt, bei der Gewährung der Leistungen der Krankenversicherung in entsprechender Anwendung der §§ 219 und 222 RVO. die Aushilfe der Allgemeinen Ortskrankenkasse (Gebietskrankenkasse) in Anspruch zu nehmen, in deren Sprengel der Ort der Beschäftigung im Aufnahmebetrieb liegt.

(6) Der für die Beschäftigung im Stammbetrieb zuständige Träger der Krankenversicherung kann mit dem für den Aufnahmebetrieb sonst zuständigen Krankenversicherungsträger vereinbaren, daß dieser bei der Durchführung des Meldedienstes sowie bei der Beitragsvorschreibung und -einziehung Aushilfe leistet. Der Inhalt einer solchen Vereinbarung ist auch für die Versicherten und deren Arbeitgeber (Inhaber des Stamm- und des Aufnahmebetriebes) rechtsverbindlich, sobald ihnen die Vereinbarung zur Kenntnis gebracht worden ist.

Maisel

**101. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 21. Juni 1946, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 10. August 1945, St. G. Bl. Nr. 123, über die Ausnahmebestimmungen für die Ziviltechniker.**

Auf Grund des § 27 der mit kaiserlicher Entschließung genehmigten und mit Verordnung

des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, R. G. Bl. Nr. 268, kundgemachten Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes, der §§ 1 und 15 des Gesetzes über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden, R. G. Bl. Nr. 77/1871, und des § 24 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, R. G. Bl. Nr. 3/1913, wird verordnet:

§ 1. In der Verordnung vom 10. August 1945, betreffend Ausnahmebestimmungen für die Ziviltechniker, St. G. Bl. Nr. 123, treten im § 4 an Stelle der Worte: „Diese Verordnung tritt mit 30. Juni 1946 außer Kraft.“ die Worte „Diese Verordnung tritt mit 30. Juni 1947 außer Kraft.“

§ 2. Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 30. Juni 1946 in Kraft.

Heinl

**102. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 23. Juli 1946, betreffend die Aufhebung der gebührenfreien Abgabe des Amtlichen Telefonbuches.**

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 5. Juli 1946 (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) und gemäß § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 130, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Punkte 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zu Abs. (1) des § 40 der Fernsprechornung vom 24. November 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1939, Verfügung Nr. 632, S. 913) werden aufgehoben.

(2) Der neue Punkt 5 hat zu lauten: „Das Amtliche Telefonbuch (Amtliches Fernsprechbuch) wird nur gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr abgegeben.“

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 treten mit 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Ubeleis

**103. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 21. März 1946 über die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr (Bezirksjugendamt) zur Führung der erweiterten Berufsvormundschaft für den Sprengel des Bezirksgerichtes Leonfelden.**

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 54, in der

Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, B. G. Bl. Nr. 302, die Bezirkshauptmannschaft Urfahr (Bezirksjugendamt) zur Führung der erweiterten Berufsvormundschaft auch für den Sprengel des Bezirksgerichtes Leonfelden ermächtigt.

Gerö

**104. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 10. April 1946 über Aufhebung des Deutschen Auslieferungsgesetzes.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 25, über die Wiederherstellung des österreichischen Strafrechtes und des § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 26, über die Wiederherstellung des österreichischen Strafprozeßrechtes, wird festgestellt, daß das Deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (Deutsches R. G. Bl. I S. 239), in der Fassung der Berichtigung vom 5. Februar 1930 (Deutsches R. G. Bl. I S. 28) und des Gesetzes vom 12. September 1933 (Deutsches R. G. Bl. I S. 618) (Verordnung über die Einführung des Deutschen Auslieferungsrechts im Lande, Öster-

reich vom 26. April 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 344) für den Bereich der Republik Österreich als aufgehoben zu gelten hat.

Gerö

**105. Kundmachung der Bundesregierung vom 30. April 1946 über die Aufhebung des Erlasses des Reichsministers des Innern Zl. I Sta R 152.43.5626 f vom 15. Juni 1943, betreffend „Nachträgliche Eheschließung“ (32. Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).**

Die Bundesregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechtsüberleitungsgesetz — R-ÜG.) fest:

Der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 15. Juni 1943, Zl. I Sta R 152.43.5626 f, betreffend „Nachträgliche Eheschließung“, ist mit 1. November 1945 außer Kraft getreten.

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Fleischacker	Frenzel
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Weinberger



# **BUNDESGESETZBLATT**

**FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH**

**Bezugspreis für das Jahr 1946**

für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

Wien III, Rennweg 12 a